

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 ist durch Ratsbeschluss vom 16.05.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 211 „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“ – Ortsteil Stadtmitte
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. G 211 „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“ – Ortsteil Stadtmitte – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 211
Bezeichnung: „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DKG 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 211 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 211 ist durch Ratsbeschluss vom 16.05.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 211 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen -
hier: Ergänzendes Verfahren gemäß § 214. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen – **erneut** als Satzung beschlossen.

Der erneute Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 32
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DKG 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jeder-

manns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 ist durch Ratsbeschluss vom 16.05.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.05.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verfahrensvereinfachungs-gesetz (VwVfG) NRW: Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter www.grevenbroich.de veröffentlicht.